

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Gehrweiler und Gundersweiler

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 01-03) im Rahmen des Windparks Gundersweiler 2 auf den Flurstücken Plan-Nrn. 905, 907 und 909 in der Gemarkung Gehrweiler (WEA 01) sowie auf den Flurstücken Plan-Nrn. 630, 631 und 635 (WEA 02) und 600, 601 und 602 (WEA 03) in der Gemarkung Gundersweiler, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 2x 125 m sowie einmal 166 m, 150 m Rotordurchmesser, max. 200 m bzw. 241 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von je 5,6 MW.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Auf Antrag des Vorhabensträgers soll die Genehmigung nach § 19 Abs. 3 BImSchG in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG erteilt werden. Dem Antrag ist eine Umweltverträglichkeitsstudie beigelegt, obwohl eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zunächst nicht gegeben ist.

Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Gutachten und der Umweltverträglichkeitsstudie kann in der Zeit vom 01.09.2020 bis zum 02.10.2020 in den folgenden Dienststellen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden:

**Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 225
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352/710-143, -144 oder -254**

sowie

**Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land
Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 36
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen**

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis nur unter vorheriger Terminvereinbarung sowie unter Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften erfolgen kann.

Gemäß § 27a VwVfG erfolgt die Information der öffentlichen Bekanntmachung sowie der auszulegenden Unterlagen im Internet auf der der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter www.donnersberg.de, Aktuelles, Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der unteren Immissionschutzbehörde.

Weitere Informationen (z. B. Stellungnahmen der Fachbehörden), die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach **Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 16.10.2020)** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinen Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlender oder unleserlichen Namen oder Adressangaben, werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 08. Dezember 2017, BGBl. I S. 3882 sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Erörterungstermin der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird auf **Dienstag, den 03.11.2020, 14:30 Uhr** bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis im Großen Sitzungssaal, festgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragssteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kirchheimbolanden, 7.8.2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung

Wolfgang Erfurt, 1. Kreisbeigeordneter